

SATZUNG

der Gemeinde Nübel über die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Nübel

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 28.03.2003, Seite 69 – 75)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. S. 166), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.06.2000 (GVOBl. S. 490), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Nübel vom 14.11.2002. folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Nübel hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgabe der Abwasserbeseitigung, soweit sie Abwasser betrifft, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser), gemeinsam mit den Gemeinden Brodersby, Schaalby, Taarstedt, Tolk und Twedt dem Amt Tolk übertragen. Diese Aufgabe wird im Rahmen des vom Amt Tolk erstellten Abwasserbeseitigungskonzeptes in der Trägerschaft des Amtes durchgeführt. Diese Satzung und das ihr zugrunde liegende Abwasserbeseitigungskonzept betrifft daher ausschließlich Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser).

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im Gebiet der Gemeinde Nübel gelegenen bebauten oder befestigten Grundstücke.

§ 2

Abwasserbegriff

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

§ 3

Abwasserbeseitigungskonzept

- (1) Das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügte Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Konzept unterscheidet zwischen Grundstücken, von denen

das anfallende Niederschlagswasser in eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten ist (zentrale Entsorgung) und den Grundstücken, auf denen das anfallende Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist (dezentrale Entsorgung).

I. Zentrale Entsorgung des Niederschlagswassers

§ 4 Allgemeines

- (1) Für die im Übersichtsplan entsprechend gekennzeichneten Grundstücke betreibt die Gemeinde Nübel die unschädliche Beseitigung des Niederschlagswassers.
- (2) Die Niederschlagsentwässerung umfasst
 1. Die Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers,
 2. Die Behandlung des in die Entwässerungsanlagen eingeleiteten Niederschlagswassers.
- (3) Die Gemeinde Nübel schafft die für die Entwässerung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Kanalnetz sowie Regenrückhaltebecken. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (4) Zu den Entwässerungsanlagen gehören auch:
 1. die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal einschl. Reinigungsschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze,
 2. Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Entwässerungsanlage geworden sind und
 3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde Nübel ihrer zur Niederschlagsentwässerung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 5 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte/r und Verpflichtete/r im Sinne dieser Satzung ist die/der Grundstückseigentümer/in. Die Rechte und Pflichten der/des Grundstückseigentümerin/s gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte/n und für Inhaber/innen eines auf dem

Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen dem Amt Tolk anzuzeigen. Unterlassen die/der bisherige oder die/der neue Eigentümer/in die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis das Amt Tolk Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 7 das Recht, ihr/sein Grundstück an die Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Entwässerungskanäle mit Anschlusskanälen zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde Nübel den Anschluss auf Antrag zulassen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat vorbehaltlich § 8 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss ihres/seines Grundstücks an die Entwässerungsanlage die auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Entwässerungsanlage darf ausschließlich Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Entwässerungsanlage gelangen, so ist die Rettungsleitstelle des Kreises Schleswig-Flensburg in Schleswig unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Niederschlagswasser einzubauen. Für den Bau der Abscheider ist die jeweils geltende DIN-Vorschrift maßgebend. Die/Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf keinem Abwassernetz zugeführt werden.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die/Der Eigentümer/in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn es

1. durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Entwässerungskanal mit Anschlusskanal zu ihrem/seinem Grundstück vorhanden ist oder
2. wenn es durch einen privaten Weg unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat oder
3. wenn die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlusszwang).

Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Entwässerungshebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Entwässerungskanäle durch die Gemeinde Nübel wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Gemeinde Nübel kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Entwässerungsanlage verlangen, wenn besondere Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (4) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach Wirksamwerden des Anschlusszwanges prüffähige Unterlagen über die privaten Entwässerungsanlagen bei der Amtsverwaltung einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Gebäudes ist der Gemeinde Nübel rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt die/der Anschlussverpflichtete die Mitteilung schuldhaft, so hat sie/er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Abs. 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang), sofern die Regelung des § 7 nicht entgegensteht.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die/Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Niederschlagswassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c Landeswassergesetz vorliegt.

- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde Nübel beantragt werden.
- (3) Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Niederschlagswasser beseitigt werden soll. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe jeweils zum Quartalsanfang schriftlich beantragt werden. Bei Vorliegen der Gründe kann die Befreiung für längstens ein Jahr ausgesprochen werden.

§ 10

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Entwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Entwässerungsanlage haben. Die Gemeinde Nübel kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt unter Berücksichtigung begründeter Wünsche der/des Anschlussnehmer/in/s die Gemeinde Nübel.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen bis zum Reinigungsschacht, obliegen der/dem Anschlussnehmer/in. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde Nübel durchgeführt werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde Nübel. Die/Der Anschlussnehmer/in oder die bauausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei dem Amt Tolk anzuzeigen. Bei Abnahme müssen die abzuleitenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Anschlussleitung bis zum Reinigungsschacht müssen bei offenem Rohrgraben abgenommen werden. Die Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde Nübel befreit die/den ausführende/n Unternehmer/in nicht von ihrer/seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihr/ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Die/Der Anschlussnehmer/in ist für den jederzeitigen ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Hausanschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Sie/Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes der Hausanschlussleitungen oder satzungswidriger Benutzung der Entwässerungsanlage entstehen. Bei einem gemeinsamen Anschluss sind die Eigentümer/innen der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

- (6) Die Gemeinde Nübel kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.
- (7) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Entwässerungskanäle einschließlich Reinigungs- bzw. Übergabeschacht, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück durch die/den Anschlussberechtigte/n erforderlich werden, trägt die/der Anschlussberechtigte. Die Gemeinde Nübel ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen. Der/Dem Anschlussberechtigten obliegt die Reinigung der Entwässerungskanäle.

§ 11 Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde Nübel. Die Anlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Anschlussgenehmigung ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich bei der Gemeinde Nübel zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen über Art und Umfang der beabsichtigten Anschlüsse sowie die beabsichtigte Leitungsführung beizufügen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist der Gemeinde Nübel ein Bestandsplan der Anschlussleitungen zu überlassen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe, Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

§ 13 Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Anschlussleitungen und -einrichtungen die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Nübel ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Entwässerungsanlage, die Reinigungsöffnungen und Prüfschächte müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. nach § 7 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt und den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 2. nach § 10 Abs. 3 bis 5 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 3. die nach § 11 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 4. die nach § 13 erforderlichen Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- €, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 15 Abgaben

- (1) Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

II. Dezentrale Entsorgung des Niederschlagswassers

§ 16 Allgemeines

- (1) Für die in dem anliegenden Übersichtsplan entsprechend gekennzeichneten Grundstücke schreibt die Gemeinde vor, dass das Niederschlagswasser auf den Grundstücken auf denen es anfällt, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in Gewässer einzuleiten ist.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 kann das Niederschlagswasser auch in einem Wasserspeicher gesammelt und auf dem Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt.

§ 17

Technische Anforderungen

- (1) Bei der Bemessung der für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen bzw. der für die weitere Verwertung vorgehaltenen Wasserspeicher ist von denen in der Gemeinde üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) auszugehen.
- (2) Die für die Versickerung, Verrieselung oder Ableitung in ein nahe gelegenes Gewässer erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 18

Anzeigepflicht, Erlaubnisvorbehalt

- (1) Soweit die Voraussetzungen der Landesverordnung über die Anforderung an die erlaubnisfreie Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 25. Mai 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) eingehalten sind, ist die Versickerung der Wasserbehörde anzuzeigen. Die Anzeige muss
1. den Namen und die Anschrift der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers,
 2. die Größe, Nutzung und den Baustoff der angeschlossenen versiegelten Flächen,
 3. die Bauart der Versickerungsanlage und
 4. den Ort der Benutzung enthalten.

Der Anzeige ist ein Lageplan Maßstab 1 : 100 beizufügen, der sämtliche Versickerungsanlagen und die an diese angeschlossenen Flächen ausweist.

- (2) Sofern die Anforderungen der Landesverordnungen überschritten werden, ist die Erlaubnis der Wasserbehörde einzuholen.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Zusätzlich zu den im § 5 der Satzung genannten Berechtigten und Verpflichteten ist nach dem Abschnitt 2 der Satzung der Nutzungsberechtigte des Grundstückes zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

§ 20 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder im Grundbuch eingetragene zusammenhängende Grundbesitz. Ausnahmsweise können zwei grundbuchliche Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, als ein Grundstück betrachtet werden und ein grundbuchrechtliches Grundstück wirtschaftlich aufgeteilt werden.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt Tolk bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt Tolk zulässig. Das Amt Tolk darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Tolk ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten und von nach dem Ansatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenmängeldatei / Schadensdatei etc. zu verwenden und weiterzuverarbeiten.